

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0298/2010

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei Produkt:

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------|------------|------------|-----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 30.06.2010 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

Betreff: Anpassung der Richtlinien für städtische Kindertagesstätten an die Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Richtlinien in der Fassung vom 30. Juni 2010 für die städtischen Kindertagesstätten zu.

Richtlinien für die Städtischen Kindertagesstätten

Allgemeines

Die Kindertagesstätten der Stadt Speyer haben einen eigenen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der im rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetz sowie in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz verankert ist.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich in der Kindertagesstätte.

Voranmeldungen sind **sowohl vor Ort in der Einrichtung als auch online möglich**.

Formulare hierfür finden Sie im Internet auf der Homepage der jeweiligen Einrichtung, auf die Sie über www.speyer.de/lokales/Kinder zugreifen können.

Aufnahmekriterien

Die Aufnahme in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt nach den vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegten Kriterien.

Im Rahmen dieser Kriterien entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Aufnahme des Kindes.

Aufnahme

Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren können in

- Kinderkrippen-Gruppen,
- in altersgemischten oder
- geöffneten Kindergartengruppen

aufgenommen werden.

Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden in

(altersgemischte) Kindergarten-Gruppen aufgenommen.

Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können in

- ***altersgemischte Gruppen oder***
- ***Hortgruppen***

aufgenommen werden.

Bis zum Tag der Aufnahme sind folgende Unterlagen bei der Leiterin der Kindertagesstätte vorzulegen:

| | |
|-------------------------|---|
| Aufnahmebogen | ausgefüllt und unterschrieben |
| Erklärung | der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie |
| Verpflichtungserklärung | welche Personen das Kind abholen dürfen |
| Einverständniserklärung | über die Weitergabe von Informationen an Personen, die mit der Betreuung und/ oder Therapie des Kindes betraut sind |
| Empfangsbestätigung | über den Erhalt der Kindertagesstätten-Richtlinien |
| Erklärung | der Erziehungsberechtigten über den Weg von der Kindertagesstätte nach Hause |
| Einverständniserklärung | für Foto- und Videoaufnahmen sowie Internetpräsentationen |
| Erklärung | der Erziehungsberechtigten über die Nahrungsaufnahme in der Kindertagesstätte |
| Abbuchungsermächtigung | zum bargeldlosen Einzug des Elternbeitrages/ Verpflegungskostenbeitrages |
| Empfangsbestätigung | über den Erhalt des „Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz“ |

Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden nach Anhörung des Elternausschusses vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgesetzt.

Unsere Kindertagesstätten bieten verschiedene Betreuungsangebote an:

- Ganztagsbetreuung mit Mittagessen
- Teilzeitbetreuung ohne Mittagessen
- Verlängertes Teilzeitangebot mit Mittagessen
- Früh- und Spätdienst

Wir bitten die Eltern, die Öffnungszeiten einzuhalten und insbesondere bei der Abholung der Kinder pünktlich zu sein.

Wir wünschen uns, dass die Kinder vormittags bis 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Wir erwarten, dass alle Kinder unsere Kindertagesstätte regelmäßig besuchen.

Schließungszeiten

Die Kindertagesstätte ist geschlossen:

- in den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien
- an den Arbeitstagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- an wenigen weiteren Tagen im Jahr nach Mitteilung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres

Für die Schließungszeiten wird bei Bedarf und nach Absprache mit der Leiterin eine alternative Betreuungsmöglichkeit angeboten.

Mitwirkung von Eltern

Die Eltern wirken durch den Elternausschuss und die Elternversammlung an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte mit.

Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Eltern

Für eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit zugunsten der uns anvertrauten Kinder ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte notwendig. Sie erfordert auf beiden Seiten eine entsprechende Bereitschaft und beruht auf Gegenseitigkeit.

Hausaufgaben

Schulkinder können ihre Hausaufgaben in unserer Kindertagesstätte erledigen. Unsere Erzieher/innen betreuen die Kinder dabei, geben Hilfestellung und kontrollieren die Ergebnisse. Es ist uns jedoch nicht möglich, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben zu garantieren.

Als sozialpädagogische Einrichtung geben wir in unserem Kinderhort keinen Nachhilfeunterricht.

Es bleibt in der Verantwortung der Eltern, bei Bedarf mit ihren Kindern zusätzliche Übungen und Vorbereitungen für Tests zu Hause durchführen.

Beitragsfreiheit

Ab der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt ist der Besuch des Kindergartens für alle Kinder in Rheinland- Pfalz beitragsfrei.

Elternbeiträge für Krippen- und Hortkinder

Elternbeiträge werden ausschließlich bei Aufnahme des Kindes in eine Krippen- oder Hortgruppe erhoben.

Die Höhe der Elternbeiträge wird nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz für alle Speyerer Kindertagesstätten einheitlich vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgesetzt und regelmäßig fortgeschrieben.

Einkommensabhängiger Elternbeitrag

Für Kinder in Krippen- und Hortgruppen wird der Elternbeitrag nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten und des Kindes mit Hilfe einer Beitragsstaffelung errechnet.

Außerdem wird die Anzahl der Kinder, für die eine Familie Kindergeld bezieht, bei der Beitragshöhe berücksichtigt.

Diese Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage der aktuellen Einkommensnachweise beim Fachbereich für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Abt. Kindertagesstätten, Johannesstraße 22a.

Ermäßigung des Elternbeitrages

Im Einzelfall kann der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Dies setzt voraus, dass nur ein sehr geringes Einkommen vorhanden ist. Ein Antrag unter Vorlage aller Einkommensnachweise, des Mietvertrages sowie weiterer Nachweise über besondere Belastungen kann beim Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Abt. Kindertagesstätten, Johannesstraße 22a, gestellt werden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite der Richtlinien.

Elternbeitrag für Ferien- und Schließzeiten:

Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien- bzw. Schließungszeiten zu entrichten.

Fälligkeitsdatum

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Zahlungspflichtig ist der Elternteil, der das Kind angemeldet hat.

Der Elternbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten sind ganzjährig monatlich zu zahlen.

Für das Mittagessen beträgt der Verpflegungskostenbeitrag zur Zeit Euro im Monat.

Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem Fehlen ab dem 6. Fehltag erfolgen.

Die Verpflegungskosten werden separat vom Elternbeitrag monatlich abgebucht.

Der Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause

Für den Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause tragen die Eltern die Verantwortung.

Wir bitten die Eltern, der Leiterin der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären, wer außer den Erziehungsberechtigten das Kind abholen darf.

Wenn das Kind den Weg zur Kindertagesstätte und nach Hause ohne Begleitung zurücklegen darf, benötigen wir hierfür eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten.

Aufsicht

Die Aufsicht durch die pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit der Anwesenheit der Kinder in der Einrichtung, auf Ausflüge, Spaziergänge und Freizeiten, die von der Kindertagesstätte veranstaltet werden.

Die Aufsicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin/ den Erzieher im Gruppenraum und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte/n Person/en.

Kommen Kinder ohne Begleitung in die Einrichtung und dürfen sie nach schriftlicher Erklärung des/der Erziehungsberechtigten auch eigenständig nach Hause gehen, so beginnt die Aufsicht mit Betreten des Gruppenraumes und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Krankheitsfälle

Fehlt ein Kind wegen Krankheit, so bitten wir die Eltern, uns das Fehlen am 1. Kalendertag bis 11.00 Uhr vormittags telefonisch oder per Mail mitzuteilen.

Bei folgenden Krankheiten ist die Leiterin der Kindertagesstätte sofort zu unterrichten und dürfen die Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen:

- schwere Erkältung, Grippe, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hautausschläge
- bei *hochansteckenden* Krankheiten des Kindes oder in der Familie, z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Gelbsucht, Salmonellen und
- bei Läusen bzw. Nissenbefall

Vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung muss durch ein ärztliches Attest der Nachweis erbracht werden, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei übertragbaren Krankheiten in der Wohngemeinschaft dürfen Kinder –auch wenn sie selbst gesund sind- nach den amtsärztlichen Vorschriften die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Versicherungen

Die Kinder sind gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
- während allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte
- außerhalb des Grundstückes der Einrichtung, bei Ausflügen, Festen, Freizeiten u.ä. Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Haftung

Wir haften nicht für persönliche Gegenstände, z.B. wertvolle Spielsachen oder Bekleidungsstücke, die Kinder mit in die Einrichtung bringen.

Das heißt, wir leisten keinen Ersatz bei Verlust oder Beschädigung.

Bitte geben Sie Ihrem Kind keine wertvollen Spielsachen oder Kleidungsstücke mit in die Kindertagesstätte!

Änderungen/ Abmeldung

Änderungen der Telefonnummer, der Wohnanschrift, des Namens und/ oder Bankverbindung sind der Einrichtungsleiterin unverzüglich mitzuteilen.

Gleiches gilt für familiäre Veränderungen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Trennung/ Scheidung).

Abmeldung:

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind jeweils bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vom Besuch der Einrichtung abmelden.

Für einen angefangenen Monat ist **in Krippen- und Hortgruppen** der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Wird ein **Hortplatz** in einem Monat mit Ferienbeginn gekündigt, sind die Beiträge bis zum Ablauf der Ferien zu bezahlen.

Ausschluss

Der Träger der Kindertagesstätte ist die Stadt Speyer, Fachbereich für Jugend, Familien, Senioren und Soziales.

Der Träger kann den sofortigen Ausschluss eines Kindes unter folgenden Voraussetzungen aussprechen:

- das Kind fehlt längere Zeit unentschuldig
- die Erziehungsberechtigten missachten die Kindertagesstätten-Richtlinien über einen längeren Zeitraum trotz persönlichen Hinweisen, schriftlicher Bitten bzw. Mahnungen
- mit den Erziehungsberechtigten ist trotz erheblicher Bemühungen keine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl des Kindes möglich; getroffene Vereinbarungen werden wiederholt nicht eingehalten
- die Elternbeiträge **von Krippen- bzw. Hortkindern** werden trotz schriftlicher Mahnungen seit mehreren Monaten nicht entrichtet
- die Kindertagesstätte kann der besonderen Situation des Kindes mit den ihr zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitteln nicht gerecht werden
- das Verhalten des Kindes stellt eine ständige Gefahr für die anderen Kinder der Gruppe dar

Speyer, den 16.06.2010